

1. Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hammer a.d. Uecker

| | |
|---|----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i> Bürgeramt | <i>Datum</i> 02.06.2025 |
| <i>Bearbeitung:</i> Martin Benduhn | <i>Verantwortlich:</i> |

| | | |
|--|-------------------------------------|--------------|
| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Geplante Sitzungstermine</i> | <i>Ö / N</i> |
| Gemeindevertretung Hammer a. d. Uecker (Entscheidung) | 26.06.2025 | Ö |

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hammer a. d. Uecker beschließt in ihrer Sitzung am 26.06.2025 die 1. Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hammer a. d. Uecker.

Finanzielle Auswirkungen

| Ja | | Nein x | | | |
|---------------------|------------------------------|-----------|---|--------------------------------|---|
| | Gesamtkosten der Maßnahme | | Einzahlungen/ Erträge (Zuschüsse u. ä.) | Finanzierung durch Haushalt | Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzgl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen) |
| Produkt/ Sachkonto: | | | | | |
| | | | | | |

Anlage/n

| | |
|---|--|
| 1 | 1. Aenderung der Satzung der Gebühren Feuerwehr Hammer. (öffentlich) |
|---|--|

Begründung

Die Feuerwehr Hammer a. d. Uecker übernimmt eine Vielzahl an Aufgaben im Bereich des Brandschutzes, der technischen Hilfeleistung und des vorbeugenden Gefahrenschutzes. Neben der akuten Gefahrenabwehr ist insbesondere die Durchführung von Brandsicherheitswachen eine wichtige präventive Maßnahme, um Brände zu verhindern und die Sicherheit von Veranstaltungen sowie besonderen betrieblichen Aufgaben zu gewährleisten.

Zum Ersatz der durch die Einsätze der Feuerwehr und der die Feuerwehr unterstützenden Organisationen entstandenen Kosten ist unter Anwendung des § 25 Abs. 2 Nr. 7 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V (BrschG) der Veranstalter für die Brandsicherheitswache nach § 21 Abs. 1 Satz 1 verpflichtet. Der Kostenersatz ist unter Anwendung des § 25 Abs. 3 durch Satzung zu regeln. Dabei können Pauschalsätze festgesetzt werden.